EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-07-29
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Herr Marc Rommel – 2149-375
E-Mail: marc.rommel@elk-wue.de

AZ 13.09-4 Nr. 76.8-18-V88/6a.1 (Vers.)

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte,
die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane,
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1 - 3 sowie
an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

- Kündigung Sammelvertrag Betriebsschließungs-Versicherung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versicherer hat einen Schadenfall zum Anlass genommen, den Sammelvertrag mit einer Frist von drei Monaten – **zum 15.09.2021** – zu kündigen.

Die Schadenquote des Vertrages liegt im Betrachtungszeitraum vom 10.03.2020 bis heute bei 3.961 %. Schadenaufwendungen und Reserverückstellungen in Höhe von 1.257.941,96 € stehen einer Prämieneinnahme von lediglich 31.758,22 € gegenüber, so dass die insgesamt bezogenen Kulanzleistungen die gezahlten Prämien weit übersteigen.

Der Oberkirchenrat hat beschlossen, die Betriebsschließungs-Versicherung nicht als Sammelvertrag fortzuführen, da aufgrund der aktuellen Marktsituation die Mitversicherung von SARS-COV2/Epidemie/Pandemie nicht mehr möglich ist.

Sofern individuelle Fortführungsangebote gewünscht werden, können sich die einzelnen Einrichtungen mit der Ecclesia in Verbindung setzen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Alina Fricke
Telefon: +49 5231 603-6778
Telefax: +49 5231 603-606778
E-Mail: alina.fricke@ecclesia.de

Das neue Deckungskonzept bietet Ihnen – ohne Mitversicherung von SARS-COV2 und einer Epidemie/Pandemie – einen weitgehenden und maßgeschneiderten Versicherungsschutz.

Die Betriebsschließungsversicherung bietet unverändert Versicherungsschutz für Schäden und Kosten infolge von übertragbaren Krankheiten, die in Ihren Einrichtungen auftreten (sog. betriebsinterne Gefahr) und in diesem Zusammenhang zu hoheitlichen Verfügungen der Behörde führen.
Bei den hoheitlichen Verfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist es unerheblich, ob diese auf einer Einzelverfügung, Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung beruhen, sofern Ihre Einrichtungen grundsätzlich durch eine betriebsinterne Gefahr betroffen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden und Kosten insbesondere aufgrund:

- ✓ einer Betriebsschließung (inklusive Teilschließung von einzelnen Stationen/Bereichen);
- ✓ eines Aufnahmestopps von Patienten, Betreuten oder Bewohnern;
- ✓ Desinfektionsmaßnahmen von Betriebsräumen, Einrichtungsgegenständen oder Waren/Vorräte;
- ✓ von Tätigkeits- oder Beschäftigungsverboten;
- ✓ von vereinbarten Schutz- und Hygieneplänen, die über den allgemein anerkannten Hygienestandard hinausgehen.

Das Spezialkonzept umfasst alle meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes ausdrücklich namentlich genannt sind (sog. dynamischer Verweis).
Das bedeutet für Sie aktuellen Versicherungsschutz für neue Krankheiten und Krankheitserreger, sofern Sie ein entsprechendes individuelles Fortführungsangebot annehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Alle Rundschreiben und Anhänge finden Sie unter https://www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben